jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/3/4 3Ob28/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.03.1970

Norm

AO §10 Abs4
AO §53a
EO §35 Ag

Rechtssatz

Wurde eine bevorrechtete Forderung, für die bereits ein vollstreckbarer Titel vorhanden ist, trotzdem im Ausgleich angemeldet, dann wird dadurch der frühere Exekutionstitel nicht außer Kraft gesetzt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 28/70
  Entscheidungstext OGH 04.03.1970 3 Ob 28/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0001240

Dokumentnummer

JJR_19700304_OGH0002_0030OB00028_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at